



gegründet 1931



1. Handharmonika-Club Fellbach e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „I. Handharmonika-Club Fellbach e.V.“
2. Der im Jahr 1931 gegründete Verein wurde im Jahr 1953 als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Harmonikamusik. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Sinn und Zweck soll durch regelmäßige Spielabende und öffentliche Veranstaltungen und Auftritte erreicht werden.
4. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die der Erhaltung und Förderung der Harmonikamusik dient.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1 Ehrenmitgliedern
 - 1.2 Mitgliedern
 - 1.2.1 aktiven Mitgliedern (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr)
 - 1.2.2 aktiven Jugendmitgliedern
 - 1.2.3 passiven Mitgliedern (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr)
 - 1.2.4 passiven Jugendmitgliedern

2. Mitglied des Vereins kann werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ein Jugendmitglied kann nur aufgenommen werden, wenn eine sorgeberechtigte Person Mitglied ist oder gleichzeitig Mitglied wird.
3. Der Austritt eines jeden Mitglieds muss schriftlich gegenüber der Vereinsleitung erklärt werden. Er ist nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Der Ausschuss kann ein Mitglied, welches in grober Weise gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Tod eines Vereinsmitglieds. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei besonderen Verdiensten für den Verein auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft tritt automatisch in Kraft nach einer 50-jährigen Vereinszugehörigkeit.

§ 3 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) fälligen Beitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und die Höhe der monatlichen Ausbildungsbeiträge nach der Spielerordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses festgelegt und muss im Protokoll erfasst werden.
3. Wehrpflichtige sind während des Vollzugs der gesetzlichen Wehrdienstzeit beitragsfrei.
4. Befinden sich 2 und mehr Kinder einer Familie gleichzeitig in der musikalischen Ausbildung im Verein, ist das 2. und jedes weitere Kind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b) die Vereinsleitung
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) die Mitgliederversammlung
2. Die den Vereinsorganen Angehörigen und deren Beauftragte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (1. Vorsitzender) und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
2. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder besteht im Außenverhältnis unbeschränkt. Unberührt bleibt die für das Innenverhältnis des Vereins bestimmte Mitwirkung anderer Vereinsorgane.

§ 6 Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden bzw. 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer.
2. Die Vereinsleitung hat die Geschäfte des Vereins nach den Grundlagen dieser Satzung und nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 – 671 BGB durchzuführen. Zu Rechtsgeschäften, aus denen Verbindlichkeiten und Belastungen zu Lasten des Vereinsvermögens entstehen, sowie zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen von mehr als 1000,- DM ist die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.
3. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen des Vereins. Er hat die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses zu erstellen, die von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
4. Der Kassenführer hat die Kassengeschäfte des Vereins in fortlaufender Rechnung zu erledigen. Er hat Kassenbücher nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu führen. Die Kassenführung ist mindestens

einmal jährlich von 3 Kassenrevisoren zu überprüfen. Die Kassenrevisoren sind jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen und können dem Ausschuss nicht angehören. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Vorstand und Kassenführer sind verpflichtet, in der Mitgliederversammlung ihre jährlichen Berichte und Abrechnungen vorzulegen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Einsicht in die Protokolle und Kassenbücher zu nehmen.
7. Die Vereinsleitung hat eine Spielerordnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus der Vereinsleitung und 6 Beisitzern.
2. Die Ausschussmitglieder werden für 2 Jahre in jährlichem Wechsel wie folgt gewählt:
 1. Jahr: 1. Vorsitzender
Kassenführer
3 Beisitzer
 2. Jahr: 2. Vorsitzender
Schriftführer
3 Beisitzer
3. Der Ausschuss hat die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten zu erfüllen, sowie die Vereinsorgane zu beraten.
4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenvorsitzende und der Ehrendirigent haben Sitz und beratende Stimme im Ausschuss.
5. Die Verpflichtung eines musikalischen Leiters erfolgt durch die Vereinsleitung mit Zustimmung der übrigen Ausschussmitglieder nach vorheriger Anhörung der aktiven Mitglieder. Der musikalische Leiter hat in allen musikalischen Belangen Sitz und Stimme im Ausschuss.
6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters und dessen Abwesenheit die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.
7. Beschlüsse und Sitzungen des Ausschusses sind zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinsleitung selbständig oder auf Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern einberufen.
 - a) als Jahreshauptversammlung zur Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und Kassenführers sowie zu den Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Beauftragten.
 - b) zur Beschlussfassung über die durch Gesetz oder Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
 - c) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einladung muss mindestens 1 Woche vorher schriftlich und durch Anschlag an dem für Vereinsmitteilungen oder in sonst geeigneter Weise unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Die Hauptversammlung hat in den ersten 3 Monaten des Jahres stattzufinden.

2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Tagesordnung eine Satzungsänderung ist.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zum Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 aller **stimmberechtigten** Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder ist in diesem Falle schriftlich einzuholen. Die Versammlung beschließt auch über den Empfänger des Vermögens nach § 1 Absatz 5.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Unberührt bleibt, soweit nach der Satzung andere Vereinsorgane für die bestimmte Angelegenheit zuständig sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Februar 1984 beschlossen. Sie tritt am Tage des Beschlusses in Kraft.